

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

- **Entgeltordnung:** Beschluss der Gemeindevertretung Silzen vom 13.12.1993, in Kraft getreten zum 01.01.1994
- **Änderung Nr. 1:** Beschluss der Gemeindevertretung Silzen vom 08.01.2002
- **Änderung Nr. 2:** Beschluss der Gemeindevertretung Silzen vom 15.12.2015

Entgeltordnung

**für die Benutzung des Versammlungsraumes
im Feuerwehrhaus Silzen**

Aufgrund der §§ 45 und 66 ff LVwG wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.1993 die nachstehende Entgeltordnung für den Versammlungsraum im Feuerwehrhaus erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Versammlungsraumes, außer für kommunale Veranstaltungen und für Veranstaltungen örtlicher Vereine, Verbände und Organisationen, sind Benutzungsentgelte zu entrichten. Die Entgelte sind an die Amtskasse des Amtes Itzehoe-Land zu zahlen.

§ 2

Höhe der Benutzungsentgelte

(1) Die Höhe der Benutzungsentgelt beträgt

a) im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) = 7,50 € je angefangene Stunde

b) im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) = 10,00 € je angefangene Stunde.

(2) Grundlage für die Berechnung der Benutzungsentgelte bilden die tatsächlichen Benutzungszeiten.

(3) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Benutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen.

§ 3

Entrichtung der Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte werden dem Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung vom Amt Itzehoe-Land in Rechnung gestellt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Gemeinde Silzen
Der Bürgermeister
gez. Liebelt